

Stellungnahme des Johann Heinrich von Thünen-Institutes

Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Ernährung und Landwirtschaft

Ausschussdrucksache
20(10)106-F

ö. A. "DüngeG", 06.11.2023

3. November 2023

für die 47. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung

zu:

Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Düngegesetzes“
(BT-Drs. 20/8658)

am Montag, dem 6. November 2023

11:00 bis 13:00 Uhr

**Zweites Gesetz zur Änderung des
Düngegesetzes (Drucksache 20/8656):
Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der
Bundesregierung im Rahmen einer öffentlichen
Anhörung im Ausschuss für Ernährung und
Landwirtschaft des Deutschen Bundestages am
6. November 2023**

**Maximilian Zinnbauer, Philipp Löw, Bernhard Osterburg, Peter
Weingarten**

Braunschweig, 02.11.2023



Autorenbeiträge:

Konzeption und Abschnitte zum Wirkungsmonitoring: Maximilian Zinnbauer und Peter Weingarten.

Abschnitte zur Stoffstrombilanz: Philipp Löw und Bernhard Osterburg.

M.Sc. Maximilian Zinnbauer, Prof. Dr. Peter Weingarten,
Thünen-Institut für Lebensverhältnisse in ländlichen Räumen

Dr. Philipp Löw, Dipl.-Ing. agr. Bernhard Osterburg
Stabsstelle Klima und Boden des Thünen-Instituts

Johann Heinrich von Thünen-Institut
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei
Institut für Lebensverhältnisse in ländlichen Räumen
Bundesallee 64
D-38116 Braunschweig

Tel.: 0531 596 5510

Fax: 0531 596 5599

E-Mail: maximilian.zinnbauer@thuenen.de

Inhaltsverzeichnis

Kernbotschaften	1
1 Allgemeine Anmerkungen	2
2 Anmerkungen zu § 11a: Stoffstrombilanz	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Zum Erfüllungsaufwand	3
3 Anmerkungen zu § 12a: Monitoring	4
3.1 Zu Absatz 2	4
3.2 Zu Absatz 5	5
3.3 Zu Absatz 7	5
3.4 Zum Erfüllungsaufwand	6
Literatur	7
Anhang 1: Hintergründe zum Klageverfahren Nitratrichtlinie und zum Wirkungsmonitoring	9
Anhang 2: Hintergründe zur Stoffstrombilanzverordnung	11

Kernbotschaften

Mit der Änderung des Düngegesetzes die Grundlage für ein verlässliches, verursachergerechtes und relativ bürokratiearmes Düngerecht schaffen

- Die vorgeschlagene Änderung des Düngegesetzes ist **notwendig und sinnvoll**, um dessen Zwecke besser verfolgen zu können und den Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen zu können. Nach der Novellierung der Düngeverordnung von 2020 und der Ausweisung belasteter Gebiete durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) von 2022 schaffen die vorgeschlagenen Änderungen des Düngegesetzes die Möglichkeit, die Stoffstrombilanzverordnung zu verbessern und ein Wirkungsmonitoring der Düngeverordnung einzuführen.
- Auch wenn die Auswirkungen auf den Gewässerschutz und die Landwirtschaft von der **konkreten Ausgestaltung** von **Stoffstrombilanzverordnung** und **Monitoringverordnung** abhängen werden, sind die vorgeschlagenen Änderungen des Düngegesetzes zu begrüßen.
- Die **Stoffstrombilanzverordnung** (StoffBilV) dient der Sicherstellung eines nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgangs mit Nährstoffen im Betrieb bei der landwirtschaftlichen Erzeugung. Die geplanten Änderungen im Düngegesetz präzisieren den Anwendungsbereich der Verordnung und schaffen die Möglichkeit, Vorschriften über die Durchführung der Überwachung zu erlassen. Von den Änderungen des Düngegesetzes hängt insbesondere ab, wie wirksam und effektiv die Verordnung sein kann. Die Stoffstrombilanz verfolgt einen holistischen, über die Düngeverordnung hinausgehenden Ansatz zur Ermittlung und Reduzierung betrieblicher Nährstoffemissionen. Sie trägt nicht nur zum **Gewässerschutz** bei, sondern auch zum **Klimaschutz** und zur **Luftreinhaltung**. Durch die Reduzierung des Gesamtbilanzüberschusses für Stickstoff soll die StoffBilV zum Erreichen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beitragen. Laut Klimaschutzprogramm 2030 soll die StoffBilV explizit auch den Zielen des Klimaschutzes dienen. Durch die auf Belegen wie Rechnungen und Lieferscheinen basierte Dokumentation der Nährstoffströme liefert die StoffBilV belastbare und überprüfbare Daten über das landwirtschaftliche Nährstoffmanagement und seine Verbesserung.
- Das **Monitoring zur Wirkung der Düngeverordnung** ist der bisher fehlende Baustein, der Gewässerqualität, Standortbedingungen und landwirtschaftliche Düngepraxis flächendeckend – und mit relativ geringem Verwaltungsaufwand für die Betriebe – und bundesweit vergleichbar zusammenbringen und bewerten wird. Seine Umsetzung ist die **Voraussetzung** dafür, eine verursacher- und standortgerechte **Maßnahmendifferenzierungen** bei der Düngung vornehmen zu können. Zu der Durchführung des Monitorings hat sich Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission verpflichtet.
- Aus wissenschaftlicher und verwaltungsökonomischer Sicht ist sehr zu begrüßen, dass – soweit erforderlich – **Monitoringdaten und -ergebnisse** von Bundesbehörden auch für die **Klimaberichterstattung** und die **Umweltberichterstattung** genutzt werden dürfen **und umgekehrt**.
- Bund und Bundesländer sollten **zeitnah**, spätestens mit der Verabschiedung der Monitoringverordnung, **Mittel zur Verstetigung des Monitorings bereitstellen**.

1 Allgemeine Anmerkungen

Die mit dem Entwurf des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes“ (DüngG-E) vorgesehenen Änderungen des Düngegesetzes (DüngG) dienen dazu,

- a) die Verordnung (EU) 2019/1009 zum Inverkehrbringen von Düngemitteln in nationales Recht umzusetzen,
- b) auf Grundlage des „Berichts über die Auswirkungen der verbindlichen Stoffstrombilanzierung“ (Bundestag, Drucksache 20/411) die Rechtsgrundlagen für die **Stoffstrombilanzierung** anzupassen und
- c) die Rechtsgrundlage für das „**Monitoring** zur Wirkung der Düngeverordnung auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer“ (kurz: Monitoring) zu schaffen, zu welchem sich die Bundesrepublik Deutschland im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens Nitratrichtlinie gegenüber der Europäischen Kommission verpflichtet hat und das der flächendeckenden Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission dienen soll.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf b) und c) und damit auf § 11a und § 12a DüngG-E. Hinzuweisen ist darauf, dass das **Thünen-Institut** an der Erstellung des o. g. **Evaluierungsberichts** zur Stoffstrombilanzierung maßgeblich beteiligt war und nach § 12a DüngG-E an dem **Monitoring** mitwirken wird und von den Datenvorgaben in § 12a, Absatz 7 bzgl. **Klimaberichterstattung** und **Umweltberichterstattung** betroffen ist.

Das Düngegesetz verfolgt verschiedene Zwecke (§ 1 DüngG):

- (1) die Ernährung von Nutzpflanzen sicherzustellen,
- (2) die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten bzw. zu verbessern,
- (3) Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für den Naturhaushalt vorzubeugen,
- (4) einen nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung sicherzustellen, insb. Nährstoffeinträge in die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden und
- (5) EU-Recht in nationales Recht umzusetzen.

Der DüngG-E adressiert die Zwecke (3), (4) und (5). Eine ordnungsgemäße, bedarfsgerechte und ressourceneffiziente Düngung trägt neben dem Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen (Nitrat- und Phosphateinträge) auch zur Luftreinhaltung (Ammoniak), zum Klimaschutz (Lachgas) sowie zum Erhalt der Biodiversität bei (SRU, 2015).

Aus unserer Sicht ist es **begrüßenswert**, dass mit dem DüngG-E **Schlussfolgerungen** aus dem „Bericht über die Auswirkungen der verbindlichen Stoffstrombilanzierung“ gezogen und die **Rechtsgrundlagen** für ein **Monitoring** der Wirkungen der Düngeverordnung geschaffen werden sollen. Die konkrete Ausgestaltung der erweiterten und angepassten Stoffstrombilanzierung und des Wirkungsmonitorings hängt in hohem Maße von Festlegungen in den nachgelagerten Verordnungen ab – und zwar der (angepassten) **Stoffstrombilanzverordnung** und der erstmals zu erlassenden **Monitoringverordnung**, die noch nicht bekannt sind. Die Auswirkungen des DüngG-E lassen sich daher alleine anhand des Gesetzesentwurfes insbesondere bezogen auf das Wirkungsmonitoring nicht abschätzen. Allerdings schafft der DüngG-E die Voraussetzungen, dass in Kürze mit der angepassten Stoffstrombilanzverordnung und der Monitoringverordnung zusammen mit der Düngeverordnung (DüV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) **wichtige Instrumente** vorliegen, um die im Düngegesetz genannten Zwecke zu verfolgen und die Wirksamkeit der düngerechtlichen Maßnahmen auf Grund- und Oberflächengewässer zeitnah abzuschätzen, zu bewerten und darauf basierend **verursacher- und standortgerechte Maßnahmen differenzierungen** vornehmen zu können.

2 Anmerkungen zu § 11a: Stoffstrombilanz

2.1 Allgemeines

Der geänderte § 11a DüngG-E dient als Grundlage für die Festlegung von Anforderungen an die betrieblichen, gemäß StoffBilV ermittelten **Bilanzwerte** und eine wirkungsvolle und effiziente Durchführung der **Überwachung** dieser Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der **Häufigkeit von Kontrollen** und der Berichtspflichten in Bezug auf Kontrollergebnisse. Diese Änderungen ermöglichen die Umsetzung eines neuen, stärker nach betrieblichen Merkmalen **differenzierten Ansatzes** für die Bewertung der Bilanzwerte, wie sie im Evaluierungsbericht (Bundestag, Drucksache 20/411) vorgeschlagen wurden. Ferner werden Vorgaben zum Adressatenkreis der StoffBilV geändert: Biogasanlagen werden explizit genannt. Ausnahmen von den Anforderungen der StoffBilV sollen künftig nicht im Düngegesetz festgelegt werden, sondern in der StoffBilV.

Die Umsetzung der StoffBilV bietet die Chance, eine **belastbare Datengrundlage** für ein **effizientes Nährstoffmanagement** in der Landwirtschaft zu schaffen. Für die Verbesserung des Datenmanagements und zur Begrenzung des Aufwands sollten die **Möglichkeiten der Digitalisierung konsequent genutzt** werden.

Die belegbasierten **Daten aus der Stoffstrombilanz**, z. B. des Zukaufs von Handelsdüngern, sollten auch zur Plausibilisierung anderer Anforderungen des DüngG, insbesondere der DüV, genutzt werden dürfen. Diese Möglichkeit sollte **explizit im DüngG geschaffen** werden, damit die düngerechtlich zuständigen Fachbehörden die ihnen vorliegenden Informationen optimal nutzen können und dabei zu sachlich richtigen und fairen Entscheidungen gelangen. Um Angaben über den Zukauf von Handelsdüngern und anderen Betriebsmitteln auf Vollständigkeit prüfen zu können und Anreize für eine korrekte, vollständige Verbuchung zu setzen, sollte den Fachbehörden im DüngG zusätzlich das Recht eingeräumt werden, auch Belege der Inverkehrbringer von Handelsdüngern, Futtermittel etc. prüfen zu dürfen.

2.2 Zum Erfüllungsaufwand

Der **Erfüllungsaufwand** der StoffBilV ist bereits im Jahr 2017 **mit der Einführung der Verordnung ermittelt und veröffentlicht** worden (Bundesrat, Drucksache 567/17). Dabei wurde auch der Erfüllungsaufwand ab dem Jahr 2023 bei Erweiterung der Verpflichtung zur Bilanzerstellung auf alle Betriebe über 20 Hektar und mit über 50 Großvieheinheiten für die Wirtschaft und die Verwaltung ausgewiesen.

Ein möglicher **zusätzlicher Erfüllungsaufwand** für Wirtschaft und Verwaltung im Zuge der Novelle der StoffBilV hängt insbesondere von den Festlegungen in der Verordnung ab. Das BMEL war nach § 11a Absatz 2 Satz 7 DüngG verpflichtet, die Auswirkungen der verbindlichen Stoffstrombilanzierung gemäß StoffBilV 2017 zu untersuchen und dem Bundestag hierüber bis spätestens 31. Dezember 2021 zu berichten. Der Bericht sollte auch Vorschläge für notwendige Anpassungen der Regelungen in der StoffBilV enthalten. Die Verpflichtung zur Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen für Stickstoff galt bis zum 31. Dezember 2022. Seit 1. Januar 2023 ist die Erstellung einer Stoffstrombilanz gemäß § 11a Absatz 2 Satz 1 DüngG für alle Betriebe mit mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb obligatorisch, eine Bewertung für Stickstoff findet seither gemäß § 6 Absatz 6 StoffBilV nicht statt. Der Evaluierungsbericht sollte als Grundlage für eine Novellierung der StoffBilV dienen, welche neben einem überarbeiteten Bewertungssystem für Stickstoff auch ein neues Bewertungssystem für Phosphat beinhalten soll. Dieser Bericht (Bundestag, Drucksache 20/411) wurde fristgerecht dem Deutschen Bundestag vorgelegt. In diesem sind auch Vorschläge zur Reduktion des Dokumentationsaufwandes und somit auch des Erfüllungsaufwandes dokumentiert, welche die Mitglieder der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet haben.

3 Anmerkungen zu § 12a: Monitoring

Es ist **sehr zu begrüßen**, dass mit § 12a das von Deutschland mit der Europäischen Kommission im Zuge des Klageverfahrens Nitratrichtlinie vereinbarte Monitoring eingeführt wird. Insgesamt bildet § 12a ein sinnvolles Fundament für die Ausgestaltung des bundesweiten Wirkungsmonitorings mit bundeseinheitlichen Rahmenbedingungen. Es schafft die notwendigen Voraussetzungen für die zuständigen Behörden der Länder, zum größten Teil im Zuge bereits existierender Dokumentations- und Meldepflichten auf den landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Daten erheben und für das Monitoring relevante, bestehende nicht-betriebliche Datenquellen nutzen zu dürfen. Der zusätzliche **Aufwand** für landwirtschaftliche Betriebe und die Länder sollte deshalb **relativ gering** sein.

Als eine nach § 12a an dem Wirkungsmonitoring beteiligte Einrichtung begrüßt das Thünen-Institut es sehr, dass die Daten durch **automatisierte Abrufverfahren** übermittelt werden sollen und, wie in der Stellungnahme des Bundesrates zum DüngG-E betont, ein **bundesweit einheitliches Datenerfassungs- und Datenverarbeitungssystem** für die zu erhebenden Daten sowie den Datenaustausch zwischen den Behörden von Bund und Ländern geschaffen werden soll.

Das Monitoring ist eine Voraussetzung dafür, **verursacher- und standortgerechte**, auf Informationen zur Bewirtschaftung basierende **Maßnahmendifferenzierungen** vornehmen und gegenüber der Europäischen Kommission begründen zu können.

3.1 Zu Absatz 2

In § 12a Absatz 2 Satz 4 wird die Möglichkeit geschaffen, dass per Verordnung in Zukunft die **betriebliche Düngedokumentation** (welche bereits nach § 10 DüV erstellt werden muss) und betriebliche **Erträge**, deren **Nährstoffgehalte** (Stickstoff und Phosphor oder Phosphat) sowie **Boden-Nährstoffgehalte** für den Zweck des Monitorings durch die Bundesländer erfasst und an die an dem Monitoring mitwirkenden Bundesbehörden übermittelt werden dürfen. Dies ist sehr zu begrüßen, da diese Daten unerlässlich sind, um zu klären, in welchem Ausmaß aktuelle Düngepraktiken in einer Region zu Nährstoffeinträgen in Grundwasser und Oberflächengewässer führen. Betriebliche Daten zum Düngemiteleinsatz liegen derzeit nicht allen Bundesländern vor (für eine der Ausnahmen siehe die Nährstoffberichte Niedersachsens [LWK Niedersachsen, 2023]).

Die angestrebte Erfassung betrieblicher **Daten zu Erträgen** bietet mehrere Vorteile: Erstens sind bisher existierende Daten zu Ernteerträgen und deren Nährstoffgehalt nur in geringer räumlicher Auflösung und nur für eine begrenzte Anzahl an Kulturarten verfügbar, womit Unsicherheiten z. B. bei der Berechnung von regionalen Nährstoffbilanzen verbunden sind. Betriebliche Ertragsinformationen könnten diese Unsicherheiten deutlich reduzieren. Zweitens können nur mit betrieblichen Erträgen, wenn sie denn in ausreichender Qualität und Anzahl vorliegen, etwaige Mindererträge (und damit auch Erlöseinbußen) durch Düngungsauflagen quantifiziert werden. Auswertungen von Feldversuchen legen nahe, dass es in mit Nitrat belasteten Gebieten aufgrund der Düngebeschränkungen zu Ertragsverlusten kommen kann (Kage et al., 2022), wenngleich deren Höhe umstritten ist (Taube, 2023). Klar ist aber auch, dass die Art und der Umfang der Datenerfassung sich als praxistauglich erweisen müssen. Zwar sind Erträge und Nährstoffgehalte im Ackerbau i. d. R. mit geringem Aufwand erfassbar und vielen Betrieben daher auch bekannt, die Ertrags Erfassung ist aber bei Grünland- bzw. Futterbaubetrieben oder Gemüsebaubetrieben ungleich schwieriger umzusetzen bzw. auch in der Praxis oftmals nicht üblich. Hier sollte die Monitoringverordnung eine entsprechende Flexibilität gewährleisten, z. B. durch die Möglichkeit, Mahdhäufigkeiten anstelle von Frischmasseerträgen zu erfassen.

Die Erfassung und Übermittlung der **Boden-P-Gehalte** wird darüber hinaus im Monitoring zur weiteren Klärung der Frage beitragen, wie hoch der landwirtschaftliche Anteil am P-Eintrag in die Oberflächengewässer, im Vergleich zu nicht-landwirtschaftlichen Quellen, ist (siehe dazu auch Tetzlaff et al., 2021; Zinnbauer et al., 2023).

Da P-Gehalte im Oberboden vor dem Ausbringen von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Phosphat nach DüV (§ 4 Absätze 3 und 4) ohnehin durch Bodenproben mindestens alle sechs Jahre ermittelt werden müssen und dadurch in den Düngeprogrammen vorliegen sollten, ist kein Mehraufwand für die Betriebe erwartbar.

Zusätzlich sollte in Absatz 2 die Möglichkeit geschaffen werden, Daten zur Abgabe von **Düngemitteln**, insbesondere zum Mineraldüngereinsatz, beim **Landhandel** abzufragen. Diese Information gibt den Kontrollbehörden der Bundesländer und den am Monitoring mitwirkenden Bundesbehörden die Möglichkeit, den Düngemittleinsatz auf Plausibilität zu prüfen.

3.2 Zu Absatz 5

Der Bundesrat empfiehlt die Möglichkeit einer **Datennutzung durch die Landesbehörden** zur Bewertung der Wirksamkeit der düngerechtlichen Anforderungen und zur Ableitung von Gewässerschutzmaßnahmen. Die empfohlene Einfügung lautet:

„3a. die Befugnisse der nach Landesrecht für das Monitoring zuständigen Behörden zur Verarbeitung der zur Durchführung des Monitorings erhobenen und gespeicherten Daten in anonymisierter Form a) zur Bewertung der Wirksamkeit der düngerechtlichen Anforderungen und b) zur Ableitung von geeigneten Gewässerschutzmaßnahmen“ (Drucksache 360/1/23, Ziffer 12).

Das Ansinnen der Bundesländer ist grundsätzlich nachvollziehbar. Zu den genannten Zwecken sollen *„Daten in anonymisierter Form“* herangezogen werden. Nach hiesiger Auffassung bedeutet „anonymisiert“, dass Daten soweit aggregiert oder unkenntlich gemacht werden müssen, dass kein Personenbezug mehr herstellbar ist. In der praktischen Umsetzung würde das ein Aggregieren der Daten auf z. B. Kreisebene bedeuten, was die genannten Zwecke der Datennutzung durch die Landesbehörden unmöglich machen würde. Sollte der Empfehlung des Bundesrats gefolgt werden, wird empfohlen, den Begriff **„anonymisiert“** durch **„pseudonymisiert“** zu **ersetzen**. Damit wird sichergestellt, dass der Datenschutz gewahrt bleibt, ohne dass Daten aggregiert werden müssen und standortspezifische, kleinregionale Aussagen möglich bleiben.

3.3 Zu Absatz 7

§ 12a, Absatz 7 enthält die **Befugnis** für das Thünen-Institut, **Monitoringdaten und -ergebnisse** verwenden und anderen Bundesbehörden zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen zur **Klimaberichterstattung und Umweltberichterstattung** in nicht-personenbezogener Form erforderlich ist. Zudem wird dem Thünen-Institut erlaubt, die im Zuge von Klimaberichterstattung und Umweltberichterstattung erhobenen Daten, soweit erforderlich, zur Durchführung des Monitorings zu nutzen. Die Ermöglichung dieser begründbaren **wechselseitigen Datennutzung** ist aus wissenschaftlicher Sicht sehr **sinnvoll**, da sie zu konsistenteren Ergebnissen führt. Sie spart zudem Ressourcen, da Datenbereitstellungsprozesse sowohl für die Bundesländer als auch für das Thünen-Institut vereinfacht werden, und trägt damit zur Beschleunigung und Vereinfachung von Verwaltungsprozessen bei.

Für die **Klimaberichterstattung** besteht die **Pflicht**, die **besten verfügbaren Daten** zu nutzen. Bei der Klimaberichterstattung Deutschlands wurde bereits in der letzten Review-Runde bemängelt, dass dies nicht geschehe. Wird die Qualität der Klimaberichterstattung in Zweifel gezogen, besteht in letzter Konsequenz die Gefahr, dass Deutschland aus dem zwischenstaatlichen Emissionshandel ausgeschlossen wird. Durch die in § 12a, Absatz 7 vorgesehene Regelung wird diese Gefahr verringert.

Die in § 1 des DüngG genannten Zwecke im Hinblick auf Umwelt und Nachhaltigkeit sind allgemein formuliert, betreffen neben dem Gewässerschutz also auch Ziele des Klimaschutzes und der Luftreinhaltung. Aus diesem Grund sollten die Monitoringdaten auch für die Ermittlung der **Ammoniakemissionen** der Landwirtschaft im Rahmen der Berichterstattung zur **Luftreinhaltung** zur Verfügung stehen. Die Nutzung der besten verfügbaren

Monitoringdaten ermöglicht die verbesserte Abbildung der Wirkung von Maßnahmen zur Emissionsminderung in der Berichterstattung. Ebenfalls sollte die Erfüllung internationaler **Pflichten zur Klima- und Umweltberichterstattung** als Nutzungszweck im DüngG geregelt werden.

Wir sprechen uns **nachdrücklich** dafür aus, **§ 12a Absatz 7 beizubehalten** und nicht, wie vom Bundesrat in seiner Stellungnahme (Drucksache 360/1/23, Ziffer 11) empfohlen, zu streichen. Eine Streichung würde Einrichtungen des Bundes unnötig die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erschweren und unnötige Bürokratie bei Bund und Ländern schaffen. Eine Streichung der in § 12a Absatz 7 genannten Nutzungszwecke für die Monitoringdaten würde außerdem Fragen zu den Umwelt- und Nachhaltigkeitszielen des DüngG aufwerfen.

3.4 Zum Erfüllungsaufwand

Im Abschnitt „**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**“ heißt es: *„Weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird durch die Ausübung der Verordnungsermächtigungen des geänderten § 5 hinsichtlich Qualitätssicherungssystemen, Eigenkontrollen und Meldepflichten für Hersteller von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln und des geänderten § 11a zur Stoffstrombilanzierung sowie des neuen § 12a zum Wirkungsmonitoring der Düngeverordnung entstehen. Dieser lässt sich jeweils aber erst bei Erstellung der entsprechenden Rechtsverordnungen abschätzen und wird auch erst durch das Inkrafttreten der entsprechenden Verordnungen ausgelöst.“*

Im Hinblick auf den *§ 12a zum Monitoring* ist anzumerken, dass der Erfüllungsaufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe zwar tatsächlich von den Festlegungen in einer zu erlassenden Monitoringverordnung abhängt, allerdings wurde bei der bisherigen Konzeption des Monitorings darauf geachtet, dass das Monitoring nahezu ausschließlich auf **Daten und Informationen** zurückgreifen soll, welche bereits **im Zuge anderer Dokumentations- und Meldepflichten ohnehin anfallen**, z. B. bei der Beantragung von Zahlungen im Rahmen der GAP, bei der Dokumentation im Zuge des Tierseuchenrechts oder bei der Dokumentation der Düngung nach § 10 DüV. Da zum großen Teil auf bereits bestehende Daten zurückgegriffen werden soll, dürfte der **zusätzliche Aufwand** für die landwirtschaftlichen Betriebe durch das Monitoring **gering** sein.

Im Abschnitt „**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**“ ist ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung angegeben.

Im Hinblick auf *§ 12a zum Monitoring* wird davon ausgegangen, dass dieser Erfüllungsaufwand noch keinen Aufwand bzgl. der Umsetzung des Wirkungsmonitorings enthält, welcher mit dem Erlass der Monitoringverordnung zu beziffern ist. Zusätzliche Kosten sind sowohl für den Bund als auch für die Länder bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Monitorings zu erwarten. Bei den Bundesländern sind dies insbesondere Kosten, die im Zuge der Erhebung, Aufbereitung und Übermittlung der Daten an den Bund anfallen. Bei der Bundesverwaltung bzw. bei den an der Umsetzung des Monitorings beteiligten Institutionen (Thünen-Institut, Julius Kühn-Institut, Umweltbundesamt) fallen Personal- und Sachkosten für die Umsetzung des Monitorings an. Wir empfehlen Bund und Ländern dringend, **zeitnah**, spätestens mit der Verabschiedung der Monitoringverordnung, **Mittel zur Verstetigung des Monitorings bereitzustellen**.

Literatur

- BMUB [Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit], BMEL [Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft] (2017) Nitratbericht 2016
- BMU [Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit], BMEL [Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft] (2020) Nitratbericht 2020, zu finden in <https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewasser/nitratbericht_2020_bf.pdf> [zitiert am 21.7.2020]
- [Bundesrat] (2017) Drucksache 567/17, Bundesrat, zu finden in <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0501-0600/567-17.pdf;jsessionid=847E09187B023FD4817EEAE6BDD3635C.live241?__blob=publicationFile&v=5> [zitiert am 1.11.2023]
- [Bundesrat] (2023) Drucksache 360/1/23, zu finden in <<https://dserver.bundestag.de/brd/2023/0360-1-23.pdf>> [zitiert am 25.10.2023]
- [Bundestag] (2021) Bericht über die Auswirkungen der verbindlichen Stoffstrombilanzierung 1. Drucksache, zu finden in <<https://dserver.bundestag.de/btd/20/004/2000411.pdf>> [zitiert am 1.11.2023]
- [Europäischer Gerichtshof] (2018) Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland. Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 91/676/EWG, zu finden in <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:62016CJ0543>> [zitiert am 5.4.2022]
- Kage H, Rübiger T, Sieling K (2022) Stickstoffdüngung zu Winterraps und Winterweizen. Berichte über Landwirtschaft - Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft, Aktuelle Beiträge. doi: 10.12767/BUEL.V100I1.415
- LWK Niedersachsen [Landwirtschaftskammer Niedersachsen] (2023) Nährstoffbericht für Niedersachsen 2021/2022, hg. v. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK Niedersachsen), Düngbehörde, zu finden in <<https://www.duengebehoerde-niedersachsen.de/services/download.cfm?file=39478>> [zitiert am 26.10.2023]
- SRU [Sachverständigenrat für Umweltfragen] (2015) Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem. Sondergutachten
- Taube F (2023) Die Stickstoffbedarfswerte der Düngeverordnung (DüV) für Winterraps und Winterweizen sind 15-20% zu hoch angesetzt – eine Replik auf Kage et al. (2022): Stickstoffdüngung zu Winterraps und Winterweizen. Berichte über Landwirtschaft - Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft, Aktuelle Beiträge. doi: 10.12767/BUEL.V101I1.467
- Tetzlaff B, Kunkel R, Ta P, Wendland F, Wolters T (2021) Fortführung der Nährstoffmodellierung Mecklenburg-Vorpommern: Endbericht zum Forschungsprojekt (project report), Forschungszentrum Jülich GmbH, 184 p
- UBA [Umweltbundesamt] (ed) (2022) Die Wasserrahmenrichtlinie: Gewässer in Deutschland 2021. Fortschritte und Herausforderungen., zu finden in <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/221010_uba_fb_wasserrichtlinie_bf.pdf> [zitiert am 28.4.2023]
- WBA, WBD und SRU (2013) Novellierung der Düngeverordnung: Nährstoffüberschüsse wirksam begrenzen. Kurzstellungnahme der Wissenschaftlichen Beiräte für Agrarpolitik (WBA) und für Düngungsfragen (WBD) beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und des Sachverständigenrates für Umweltfragen der Bundesregierung (SRU) zur Novellierung der „Düngeverordnung“ (DüV). Im Internet: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ministerium/Beiraete/agrarpolitik/StellungnahmeDuengeVO.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [zitiert am 02.11.2023]
- VDLUFA (2012) Arbeitskreis Nachhaltige Nährstoffhaushalte, Vorschlag zur Novellierung der Düngeverordnung. Im Internet: https://www.vdlufa.de/wp-content/uploads/2021/05/AK_Nachhaltige_Naehrstoffhaushalte.pdf [zitiert am 02.11.2023]
- Zinnbauer M, Eysholdt M, Kreins P, Herrmann F, Kunkel R, Nguyen H, Tetzlaff B, Venohr M, Wolters T, Wendland F (2023) Quantifizierung aktueller und zukünftiger Nährstoffeinträge und Handlungsbedarfe für ein deutschlandweites Nährstoffmanagement - AGRUM-DE, hg. v. Thünen-Institut. Thünen-Report 108, zu finden in <https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-report/Thuenen_Report_108.pdf> [zitiert am 8.8.2023]

Anhang 1: Hintergründe zum Klageverfahren Nitratrichtlinie und zum Wirkungsmonitoring

Klageverfahren Nitratrichtlinie

Mit der Nitratrichtlinie (91/676/EWG), der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG, WRRL) und der Meeresstrategierahmenrichtlinie (2008/56/EG) wurde in den vergangenen 30 Jahren ein europäischer Rechtsrahmen zum Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen geschaffen, den Deutschland seitdem mit verschiedenen Rechtsakten (z. B. Grundwasserverordnung, Oberflächengewässerverordnung, Düngeverordnung) in nationales Recht umgesetzt hat. Messdaten verschiedener Gewässermessnetze zeigen, dass der geforderte gute chemische Zustand der Gewässer im Hinblick auf Stickstoff und Phosphor in weiten Teilen Deutschlands nicht erreicht ist und sich zwar Fortschritte einstellen, dies aber sehr langsam (BMUB und BMEL, 2017; BMU und BMEL, 2020; UBA, 2022).

Die Europäische Kommission leitete 2013 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland ein (Verfahren 2013/2199). Die Europäische Kommission vertrat die Auffassung, dass die Düngeverordnung (DüV, in der Fassung von 2006), welche einen wesentlichen Bestandteil des Aktionsprogramms der Nitratrichtlinie darstellt, nicht genüge, um die Gewässer hinreichend vor landwirtschaftlichen Nährstoffeinträgen zu schützen. Der Europäische Gerichtshof teilt diese Auffassung, was zur Verurteilung Deutschlands im Jahr 2018 führte (Europäischer Gerichtshof, 2018). In seiner Urteilsbegründung führt der Gerichtshof unter anderem an, dass nicht nur der Zustand des Grundwassers im Hinblick auf Nitrat, sondern auch der Eutrophierungszustand der Küstengewässer bei der Beurteilung der Frage zu berücksichtigen ist, inwiefern die Maßnahmen der DüV als ausreichend für den Schutz der Gewässer anzusehen sind.

Als Reaktion auf das Urteil und das 2019 von der Europäischen Kommission eingeleitete Zweitverfahren hat die Bundesregierung, auf Verlangen der Europäischen Kommission, die Düngeverordnung überarbeitet und – unter hohem Zeitdruck – die Ausweisung belasteter Gebiete mit der AVV GeA harmonisiert. Mit der Novellierung der DüV 2020 wurden die Maßnahmen, nicht zuletzt auf Drängen der Europäischen Kommission, in den mit Nitrat belasteten Gebieten verschärft. Neben der Ausweitung der 170 kg N-Grenze für organische Düngemittel und der Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau sind es vor allem das weitgehende Verbot der Herstdüngung und die Reduzierung des Stickstoffdüngedarfs um 20 %, welche für viele Betriebe erhebliche Einschnitte bei der Düngung und eine Anpassung ihres Nährstoffmanagements bedeuten. Darüber hinaus hat die Bundesregierung der Europäischen Kommission zugesagt, ein Monitoringsystem einzurichten, welches die Wirkung der Maßnahmen der DüV überprüft, um ggf. eine schnelle Nachsteuerung im Hinblick auf die ergriffenen Maßnahmen zu ermöglichen.

Die ergriffenen Maßnahmen – die Verschärfung der DüV, die Harmonisierung der Ausweisung mit Nitrat belasteter Gebiete und die Zusage eines entsprechenden Monitorings – haben dazu beigetragen, dass das Klageverfahren im Juni 2023 eingestellt wurde. Die Änderung des DüngG ist nun ein weiterer wichtiger Baustein, um das nationale Düngerecht im Hinblick auf das europäische Recht zu konsolidieren.

Wirkungsmonitoring zur Düngeverordnung

Die Rechtsgrundlage für das Monitoring ist im DüngG und in einer Monitoringverordnung zu schaffen. Das Monitoring soll in kurzen Zeiträumen Aussagen über die Wirkung der DüV 2020 treffen, Anpassungen der Anforderungen in den als belastet eingestuften Gebieten ermöglichen und darlegen, wie sich die übrigen Gebiete entwickeln. Mit jährlichen Berichten wird die Berichterstattung deutlich engmaschiger, als es bisher mit dem Nitratbericht der Fall ist, der alle vier Jahre von Deutschland der Europäischen Kommission übermittelt wird.

Das geplante Monitoring zur DüV ist innovativ, da es erstmals bundesweit die landwirtschaftliche Bewirtschaftungspraxis und Gewässerqualitätsdaten auf regionaler Ebene integriert. Zu diesem Zweck werden auf der einen Seite erstmals der größte Teil der in Deutschland verfügbaren Gewässermessstellen (ca. 11.000 Stück aus dem Ausweisungsmessnetz der AVV GeA) ausgewertet und an die Europäische Kommission berichtet. Auf der anderen Seite ist vorgesehen, auf Grundlage von bereits anfallenden Verwaltungsdaten – Daten aus der Agrarförderung, dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tiere (HIT), der Klärschlammkataster, der Tierseuchenkassen etc. – ein umfassendes, räumlich hochauflösendes und regional vergleichbares Bild der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungspraxis zu zeichnen. Zu diesem Zweck sollen auch die nach DüV zu dokumentierenden Daten ausgewertet werden. Damit besteht erstmals die realistische Chance, flächendeckend sowohl gewässerschonende Landbewirtschaftungspraktiken nachzuweisen als auch Emissions-Hotspots sicher zu identifizieren. Um Erkenntnislücken zwischen einer geänderten Bewirtschaftung und den langfristig reagierenden Gewässermessstellen zu schließen, sind sowohl Modellanalysen als auch Modellregionen Teil des Berichtssystems.

Durch die Daten, die im Monitoring ausgewertet werden sollen – darunter eben erstmals Daten zur betrieblichen Düngung – ergeben sich große Chancen für die landwirtschaftlichen Betriebe und den Gewässerschutz gleichermaßen. Erstens können damit erstmals flächendeckend Aussagen zur landwirtschaftlichen Düngep Praxis in einer vorher nicht möglichen Belastbarkeit getroffen werden. Diese könnten in Zukunft – auch im Zusammenspiel mit der Stoffstrombilanz – wiederum als Grundlage für eine verursachergerechte Ausgestaltung des Düngerechts herangezogen werden. Zweitens kann durch die Auswertung von Förderanträgen die Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen und Ökoregelungen bundesweit vergleichbar dargestellt und bei der Bewertung der Emissionssituation mitberücksichtigt werden. Damit kann ein wichtiger Beitrag zu Diskussionen um eine nachhaltige, gewässerschonende Landwirtschaft geleistet werden. Drittens bietet das Monitoring auch die Chance, die möglichen Auswirkungen von Bewirtschaftungsauflagen – beispielsweise in Form potenzieller Ertrags- oder Qualitätseinbußen in mit Nitrat belasteten Gebieten – systematisch nachzuweisen. Letztlich können die Ergebnisse des Monitorings auch zu einer Versachlichung der gesellschaftlichen Diskussion um die Umweltauswirkungen landwirtschaftlicher Bewirtschaftungspraktiken beitragen.

Anhang 2: Hintergründe zur Stoffstrombilanzverordnung

Entstehung

Die Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen (Stoffstrombilanzverordnung – StoffBilV) ist zum 01.01.2018 in Kraft getreten und soll einen nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen im Betrieb bei der landwirtschaftlichen Erzeugung sicherstellen.

Zudem soll die StoffBilV auch zum Erreichen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beitragen. Diese hat für den Nachhaltigkeitsindikator 2.1.a das Ziel, den Stickstoffüberschuss der Gesamtbilanz in Deutschland auf 70 kg N/ha/a im Mittel der Jahre 2028–2032 zu reduzieren (Bundesregierung, 2016). Dieser Nachhaltigkeitsindikator hat direkten Einfluss auf weitere Nachhaltigkeitsindikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, nämlich auf 3.2.a „Emissionen von Luftschadstoffen“, 6.1.b „Nitrat im Grundwasser“, 14.1.a „Stickstoffeintrag über die Zuflüsse in Nord- und Ostsee“ sowie 15.2 „Eutrophierung der Ökosysteme“. Die Reduktion des Stickstoffüberschusses der Gesamtbilanz in Deutschland wird zudem im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung (Bundestag, Drucksache 19/13900) als Ziel festgelegt und trägt zur Reduktion gasförmiger Ammoniakverluste gemäß NEC-Richtlinie (Richtlinie [EU] 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe) bei.

Das Prinzip der Stoffstrombilanzierung (auch: „Brutto-Hoftorbilanzierung“), also der Gegenüberstellung von nährstoffhaltigen Zufuhren und Abgaben mit dem sog. „Hoftor“ als Systemgrenze, gründet sich auf einer hohen Belegbasiertheit (Nutzung von Rechnungen, Lieferscheinen etc.) und bietet daher eine hohe Justiziabilität, einen geringen zusätzlichen Dokumentationsaufwand (je nach Betriebskomplexität), ein aussagekräftiges einzelbetriebliches Informationssystem und eine effiziente Kontrollierbarkeit. Die Brutto-Hoftorbilanzierung wird seit Jahrzehnten erfolgreich in der Gewässerschutzberatung in Trinkwassergebieten und bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zur Bewertung des Nährstoffmanagements auf freiwilliger Basis eingesetzt. Durch die erstmalige Implementierung in die Düngeverordnung fand die Nährstoffbilanzierung auf Ebene des Hoftors bereits 1996 Eingang in die deutsche Regulatorik.

Wissenschaftliche Beratungsgremien bzw. Expert*innen haben sich in der Vergangenheit regelmäßig für die Einführung einer Stoffstrombilanz bzw. Brutto-Hoftorbilanz ausgesprochen. So haben unter anderem die Wissenschaftlichen Beiräte für Agrarpolitik (WBA) und für Düngungsfragen (WBD) beim damaligen Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung (SRU) im Jahr 2013 in der gemeinsamen Kurzstellungnahme „Novelle der Düngeverordnung: Nährstoffüberschüsse wirksam begrenzen“ gefordert, mittelfristig eine verpflichtende, flächenbezogene Hoftorbilanzierung im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit des Stickstoff- und Phosphat-Managements einzuführen (WBA et al., 2013). Der Verband deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) Arbeitskreis Nachhaltige Nährstoffhaushalte (2012) hat sich ebenfalls für die Hoftorbilanz als das im Düngegesetz anzuwendende Bilanzierungsverfahren ausgesprochen.

Anfang 2016 wurde vonseiten des BMEL eine Arbeitsgruppe „Betriebliche Gesamtbilanzen“ etabliert, um methodische Grundlagen zur Berechnung und Bewertung betrieblicher Stoffstrombilanzen festzulegen. Die Ergebnisse sind in einem Bericht dokumentiert und wurden 2017 veröffentlicht (Klages et al., 2017). Am 14.12.2017 wurde die erste Stoffstrombilanzverordnung verabschiedet und gilt seit 2018 für Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb oder mit mehr als 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von jeweils mehr als 2,5 Großvieheinheiten je Hektar, sowie landwirtschaftlichen Betrieben und Biogasanlagen mit einer Zufuhr von Wirtschaftsdüngern.

Im Düngegesetz ist nach § 11a Absatz 2 auch das Ziel definiert, die StoffBilV zu evaluieren und den Bericht bis Ende 2021 vorzulegen. Der Bundesrat hat in einer EntschlieÙung (Bundesrat, Drucksache 567/17) die Bedeutung

eines ressourceneffizienten und nachhaltigen Umgangs mit Nährstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb unterstrichen und betont, dass die jeweiligen Instrumente und Rechtsvorgaben zur Erreichung dieser Zielsetzung einer sorgfältigen Abwägung unterzogen werden sollen. Diese Abwägung bezieht sich vor allem auf Umweltbelange, die wirtschaftliche Zumutbarkeit für (Klein-)Betriebe, die Ausgestaltung des praktischen Vollzugs und die Ausweitung der Evaluierung auf das sogenannte Düngepaket.

Evaluierung und Novellierung

Das BMEL war nach § 11a Absatz 2 Satz 7 DüngG 2017 verpflichtet, die Auswirkungen der Stoffstrombilanzierung gemäß StoffBiIV zu untersuchen und dem Bundestag hierüber bis spätestens 31.12.2021 zu berichten. Der Bericht (Bundestag, Drucksache 20/411) sollte auch Vorschläge für notwendige Anpassungen der Regelungen in der StoffBiIV enthalten. Die Verpflichtung zur Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen für Stickstoff galt bis zum 31.12.2022. Seit 01.01.2023 ist die Erstellung einer Stoffstrombilanz gemäß § 11a Absatz 2 Satz 1 DüngG für alle Betriebe mit mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb obligatorisch, eine Bewertung für Stickstoff findet seither gemäß § 6 Absatz 6 StoffBiIV nicht mehr statt. Der Evaluierungsbericht sollte als Fundament für eine Novellierung der StoffBiIV dienen. Dieser wurde fristgerecht dem Deutschen Bundestag vorgelegt.

Zur Sicherstellung einer **Minimierung des Dokumentationsaufwandes**, einer möglichst effektiven und effizienten **Kontrolle**, einer hohen **Justiziabilität** und zur Wahrung der **Gleichbehandlung** verschiedener Betriebsformen wurden im Evaluierungsbericht von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und der Expertengruppe Bewertung konkrete Vorschläge für die Novellierung der StoffBiIV herausgearbeitet.

Im Zuge des Inkrafttretens der StoffBiIV im Jahr 2018 wurde gemäß § 6 Absatz 2 ein pauschaler zulässiger Bilanzwert in Höhe von 175 kg N/ha, oder in Höhe des betriebsspezifisch berechneten zulässigen Bilanzwertes für Stickstoff in Verbindung mit Anlage 4 Tabelle 1, festgelegt. Die Evaluierung der StoffBiIV hat gezeigt, dass sowohl von einigen Ländern als auch von Beratungs- und Buchführungsunternehmen pauschale zulässige Bilanzwerte abgelehnt werden. Stattdessen sollen künftig ausschließlich betriebsspezifisch ermittelte zulässige Bilanzwerte zur Bewertung der N-Salden herangezogen werden, in Abhängigkeit von der Höhe und Art der organischen Düngung. Für die Erarbeitung dieses neuen Bewertungssystems wurden in der Expertengruppe Bewertung drei Vorschläge vorgebracht und diskutiert. Die Vorschläge enthalten keine pauschalen zulässigen Bilanzwerte, sondern Methoden zur Ermittlung betriebsspezifischer Werte in Abhängigkeit von Art und Höhe des Anfalls oder/und des Einsatzes organischer Dünger.

Im Evaluierungsbericht zur StoffBiIV wird vorgeschlagen, die **Verpflichtung zur Verbuchung** von Nährstoffströmen (Zu- und Abfuhr) **spätestens nach drei Monaten** gemäß StoffBiIV § 7 Absatz 1 **abzuschaffen**, da die jährliche Erstellung der Bilanzen und damit die Verbuchung auch zu späteren Zeitpunkten ausreichend ist. Eine nicht rechtzeitige Buchung gemäß StoffBiIV § 7 Absatz 1 gilt gemäß StoffBiIV § 8 Absatz 2 als Ordnungswidrigkeit. Bis zur Änderung der Verordnung werden die düngerechtlich zuständigen Fachbehörden somit dazu verpflichtet, Betriebe für eine „zu späte“ Verbuchung nach mehr als drei Monaten zu sanktionieren, ohne dass dies fachlich mit Umweltzielen zu begründen wäre. Wir empfehlen, **kurzfristig Lösungen dafür zu finden**, damit solche Sanktionen vermieden werden können.



Johann Heinrich von Thünen-Institut
Institut für Lebensverhältnisse in ländlichen Räumen
Bundesallee 64
38116 Braunschweig
Germany

lv@thuenen.de
www.thuenen.de